

Die **Kosten für Ihren Heimaufenthalt** setzen sich aus drei Komponenten zusammen.

1. Grundtaxe für die Miete Ihres Zimmers, variabel je nach Zimmergrösse
2. Betreuungstaxe pro Tag, fixer Betrag für Betreuungsangebot im Haus
3. Pflegekosten nach BESA-Stufe, definierte Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art. 7). Die Pflegekosten werden auf drei Kostenträger aufgeteilt: Krankenversicherung, Öffentliche Hand bzw. Gemeinde, Eigenleistung der Leistungsempfänger.

Grundtaxe im Haus St. Otmar

Zimmerkategorie	Mini	Klein	Mittel	Gross	Ehepaar-Appartement
Preis pro Tag	101.25	121.55	127.60/135.70	135.70	233.95/254.00

Die Betreuungstaxen erhöhen sich gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 30.11.2017 um 7.00 Fr / Tag auf 27 Fr / Tag für das Jahr 2018.

Pflege und Betreuung

BESA Stufe	Pflegezuschlag Krankenkasse	Eigenbeteiligung Bewohner/in	Pflegezuschlag Gemeinde	Betreuungs-Taxe
0	0.00	0.00	0.00	27.00
01	9.00	6.20	0.00	27.00
02	18.00	21.60	3.60	27.00
03	27.00	21.60	22.90	27.00
04	36.00	21.60	42.20	27.00
05	45.00	21.60	61.50	27.00
06	54.00	21.60	80.85	27.00
07	63.00	21.60	100.15	27.00
08	72.00	21.60	119.45	27.00
09	81.00	21.60	138.80	27.00
10	90.00	21.60	158.10	27.00
11	99.00	21.60	177.40	27.00
12	108.00	21.60	196.70	27.00

Allgemeines

Die Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Haus St. Otmar ist die Katholische Kirchenstiftung St. Anton. Der Stiftungsrat legt die Miet- und Pensionspreise sowie die Betreuungskosten fest.

Die Höhe der Pflegekosten bzw. des Eigenanteils, welche die Bewohnerin, der Bewohner selber tragen muss, basiert auf den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zürich sowie den jeweiligen Vereinbarungen des Heimverbandes mit dem Verband Zürcherischer Krankenkassen.

1. Grundtaxe

In den Miet- und Pensionspreisen inbegriffen sind drei Mahlzeiten pro Tag, Diätkost, Wäscheservice, Heizung, Warmwasser, Stromverbrauch, Zimmerreinigung.

2. Pflegezuschlag

Die Erfassung und Verrechnung der Pflege- und Behandlungsleistungen erfolgen nach dem BESA-System.

3. Betreuungszuschlag

Unter Betreuung sind Leistungen zu verstehen, die im BESA-System nicht als Pflegeleistung aufgeführt sind. Das sind Angebote der Aktivierung, Veranstaltungen, Gespräche, pflegerische Hilfestellungen, die nicht über das BESA verrechnet werden können und kleinere Hilfestellungen im Alltag.

4. Kosten Ein- und Austrittstag

Die Kosten pro Tag werden voll berechnet.

5. Taxreduktion

Bei Abwesenheit bis zu drei aufeinander folgenden Tagen pro Kalendermonat ist die volle Grundtaxe zu bezahlen. Bei ärztlich verordneter oder gemeldeter Spitalabwesenheit wird die Grundtaxe ab dem ersten Tag um CHF 13.00 ermässigt. Die gleiche Ermässigung, ab dem 4. Tag, gilt für andere gemeldete Abwesenheiten.

6. Zusätzliche Kosten / Zusatzleistungen

Leistungen zur Unterstützung des Komforts werden separat verrechnet. Dazu gehören Anschlussgebühren für Telefon und Kabelfernsehen, Flickdienst, die Gästeverpflegung, aufwändige Personen-Suchaktionen, Reparaturen an Gegenständen der Bewohnerin, des Bewohners, Glühbirnen und Batterien etc.; eine Liste der Preise für die Zusatzleistungen ist bei der Heimleitung erhältlich.

7. Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat kann auf Antrag der Heimleitung Ausnahmen zur vorliegenden Taxordnung bewilligen. Allfällige Einsprachen sind in schriftlicher Form an den Stiftungsrat zu richten, der diese abschliessend behandelt.

Zürich, 08. Dezember 2017